

AG Verkehrsrecht

Den Rechtsschutz für Fahrzeughalter, Fahrer und Verbraucher stärken

52. Verkehrsgerichtstag – Erfolge für den DAV

Zum 52. Verkehrsgerichtstag haben sich knapp 2.000 Teilnehmer im Januar auf den Weg nach Goslar gemacht, um sich an der Diskussion aktueller verkehrsrechtlicher Probleme zu beteiligen. Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte, Vertreter von Ministerien, Verbänden, Behörden und Hochschulen trafen sich zwei Tage in Arbeitskreisen, um miteinander zu diskutieren.

Der alljährliche Begrüßungsabend der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht war auch in diesem Jahr mit mehr als 200 Gästen (unter ihnen 30 Journalisten) sehr gut besucht. Sechs Funktionsträger der Arbeitsgemeinschaft führten in kurzen Statements in die Thematik der einzelnen Arbeitskreise ein und machten die Pressevertreter mit der Position des DAV vertraut.

Rechtsschutz stärken

Erfreulich ist, dass sich zahlreiche Forderungen der Verkehrsanwälte in den Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages wiederfinden. Dies gilt insbesondere für die Empfehlung des Arbeitskreises V „Fahreignung und MPU“. Der Arbeitskreis fordert, bereits die Anordnung zur Vorlage eines Fahreignungsgutachtens (MPU) einer unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Damit soll dem Betroffenen endlich ein effizienter Rechtsschutz gegen die Anordnung der MPU, der sich in Deutschland jährlich ca. 94.000 von rund 54.000.000 Führerscheininhabern unterziehen müssen, zustehen. Rechtsanwalt Frank-Roland Hillmann III, der in seinem Referat unterstrich, dass die MPU ein bewährtes und daher uneingeschränkt zu bejahendes Instrument sei, das nachhaltig zur Verkehrssicherheit beitrage, hatte dies nachdrücklich gefordert. Auch die Tatsache, dass die Projektgruppe „MPU-Reform“ prüfen wird, ob Tonaufzeichnungen der ärztlichen und psychologischen Untersuchungsgespräche gesetzlich vorgeschrieben werden sollen, kann als Erfolg des DAV ver-

bucht werden. So könnte die Transparenz der Fahreignungsbegutachtung erhöht werden. Gleiches gilt für die frühzeitige und umfassende Information der Betroffenen, die bereits durch die Ermittlungsbehörden frühestmöglich erfolgen soll.

Wem gehören Fahrzeugdaten?

Die Empfehlung des Arbeitskreises VII „Wem gehören die Fahrzeugdaten?“ greift die von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen (Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht) vorgelegte Forderung auf, dass Fahrzeughersteller und weitere Dienstleister den Käufer bei Vertragsabschluss umfassend und verständlich darüber informieren müssen, wann, wo und über welchen Zeitraum welche Daten im Fahrzeug gespeichert werden. Mielchen betonte, dass, damit kein Verrat durch das eigene Auto stattfinden könne bei der Datenübermittlung an Dritte der Fahrzeughalter (und der Fahrer) technisch und rechtlich in die Lage versetzt werden müssten, die Datenübermittlung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu unterbinden.

Schmerzen nicht tabellenfähig

Auch im Arbeitskreis II „Problemfeld Schmerzensgeld“ referierte mit Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Die Forderung des DAV, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auf den Einzelfall abzustellen und sich nicht an Tabellen zu orientieren, da nur so alle individuellen Umstände des Geschädigten berücksichtigt werden

können, fand Zustimmung im Arbeitskreis II. Dieser empfiehlt, grundsätzlich beim bisherigen System der Bemessung des Schmerzensgeldes zu bleiben, um den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles gerecht zu werden, denn Schmerzen und menschliches Leid lassen sich nicht formalisieren.

Verbraucherschutz beim Autokauf

Mit den Problemen der Nacherfüllung beim Autokauf und den Lücken und Fallstricken bei Neu- und Gebrauchtwagengarantien beschäftigte sich der Arbeitskreis IV. Nach Ansicht der Verkehrsanwälte ist es aus Verbraucherschutzgründen zwingend erforderlich, dass Verkäufer die Käufer über Leistungsausschlüsse und Kostenbeteiligungen aufklären müssen. Kunden müssen informiert werden, dass ihnen neben der Garantie auch gesetzliche Sachmängelrechte zustehen. Der Arbeitskreis schloss sich der DAV-Auffassung an, dass leistungseinschränkende Regelungen in Kfz-Garantiebedingungen, da diese in der Regel entgeltlich sind, der AGB-Kontrolle unterliegen.

Die Meinung des Vorsitzenden des Sozialrechtsausschusses des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, dass der Haftungsausschluss bei Verletzungen unter Arbeitskollegen unabhängig davon, ob der Leiharbeiternehmer Schädiger oder Geschädigter ist, auch für Leiharbeiter gilt, floss in die Empfehlung des Arbeitskreises III „Gesetzlich unfallversichert – Fluch oder Segen?“ ein.

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, DAV, Berlin



„Wem gehören die Fahrzeugdaten?“ – eines von vielen Diskussionsthemen auf dem 52. Verkehrsgerichtstag.